



Aktuelles aus dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Information zur Lebensmittelkette bei der Lieferung von Schlachttieren an Schlachthöfe

Erzeuger von Schlachttieren müssen nach dem Lebensmittelhygienerecht der EU sicherstellen, dass von ihren Schlachttieren keine gesundheitliche Gefahr für den Verbraucher ausgeht.

Die Erzeugererklärung „Information zur Lebensmittelsicherheit“ nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht werden sollen, ist dem Schlachthofbetreiber zur Kenntnis zu geben.

Die Verpflichtung zur Erzeugererklärung ist

- für Geflügel seit 01.01.2006
- für Schweine ab 01.01.2008
- für Equiden und Kälber ab 01.01.2009 und
- für Rinder, Schafe und Ziegen ab 01.01.2010

notwendig.

Ohne Vorliegen der Erzeugererklärung dürfen diese Tiere nicht geschlachtet werden und müssen spätestens 24 Stunden nach Ankunft am Schlachthof unschädlich beseitigt werden.

Die Erzeugererklärung umfasst Angaben zur Betriebs- und Tieridentifikation, eine Standarderklärung zur Lebensmittelsicherheit, die den Tiergesundheitsstatus, Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Auftreten von sicherheitsbeeinträchtigenden Krankheiten sowie Arzneimittelanwendungen innerhalb von 7 Tagen vor dem Schlachten beinhaltet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes gern zur Verfügung.